

16.04.2021

Liebe Eltern,

wie angekündigt, erhalten Sie hiermit Informationen zum Distanzunterricht und zum Testvorgang an unserer Schule am dem 19.04.2021.

Distanzunterricht ab dem 19.04.2021

Aufgrund der hohen Inzidenz wurden vom Landkreis weitergehende Einschränkungen für den Schulbetrieb ab 19.04.2021 beschlossen. Demnach gilt, dass ab Montag, d. 19.04.2021, alle Schüler:innen ab Klasse 1 aufwärts nur noch im Distanzunterricht nach Stufe 4 unterrichtet werden. Für die Schüler:innen der Klassen 1 bis 6 besteht das Angebot der Notbetreuung. Alle Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht werden auf den Ihnen bekannten Kommunikationswegen mit Arbeitsmaterialien versorgt.

Notbetreuung

Achtung!!! Eltern haben keine Wahlfreiheit! Es gibt keine Liste mit systemrelevanten Berufen!

Zur Teilnahme an der Notbetreuung berechtigt sind Schülerinnen und Schüler, sofern

- eine Betreuung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann, insbesondere, weil beide sorgeberechtigten Elternteile, in deren Haushalt sie wohnen, ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrem Studium nachgehen müssen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch Bescheinigungen, insbesondere des Dienstherrn oder Arbeitgebers nachzuweisen. Entsprechendes gilt für berufstätige oder studierende Eltern, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen,
- die Betreuung zur Sicherstellung des Kindeswohls von den zuständigen Jugendämtern angeordnet worden ist,
- ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung besteht, die eine besondere Betreuung erfordert oder
- ohne die Betreuung im Einzelfall für Eltern und Kinder eine besondere Härte entstünde, die sich durch außergewöhnliche und schwerwiegende Umstände von den durch den Wegfall der regelhaften Betreuung allgemein entstehenden Härten abhebt.

Um Ihre **Berufstätigkeit nachweisen** zu können, benötigen beide Elternteile eine **Bestätigung Ihres Arbeitgebers**. Ein entsprechendes Formular finden Sie im Anhang.

Die Notbetreuung findet im Rahmen der verlässlichen Schulzeit statt:

- Klassen 1-2 bis 11:30
- Klassen 3-4 bis 12:30

Die Kinder, die eine Berechtigung für die Notbetreuung haben und in der Betreuung des Landkreises angemeldet sind, werden von den Erzieherinnen zu den üblichen Zeiten betreut.

Testpflicht

Wie Sie dem Schreiben von Hr. Kultusminister Prof. Dr. R. Alexander Lorz vom 12.04. entnehmen konnten, gilt entgegen der letzten Information vor den Osterferien ein **negatives Testergebnis als verpflichtende Voraussetzung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Maskenpflicht und Abstandsgebot bleiben weiterhin bestehen.**

Um Ihnen und uns Zeit zu verschaffen, mit Ihrem Kind über die anstehende Selbsttestung in der Schule zu sprechen und Ihr Kind in diesem Sinne auf die Prozedur vorzubereiten, aber auch um in der Schule alles

Notwendige zu organisieren, **starten** wir mit den ersten Selbsttests **am Dienstag, d. 20.04.** mit den Kindern, die zur Teilnahme an der Notbetreuung berechtigt sind. In den folgenden Wochen ist geplant, dass die Tests jeweils am Montag und am Donnerstag in der 1. Unterrichtsstunde stattfinden. Sollten Sie von einem Selbsttest durch Ihr Kind in der Schule absehen, so können Sie bis zu diesen zwei Zeitpunkten gerne auch einen Nachweis von einem Testzentrum oder von Ihrem Hausarzt über ein negatives Testergebnis, nicht älter als 2 ½ Tage, vorlegen. Anderenfalls kann Ihr Kind nicht an der Notbetreuung teilnehmen, auch wenn es dazu berechtigt ist.

Sollte Ihr Kind in der Schule positiv getestet werden, so werden wir Sie unverzüglich kontaktieren und Sie bitten, Ihr Kind abzuholen. Bitte stellen Sie insbesondere an den Testtagen eine gute telefonische Erreichbarkeit sicher!

Für die Durchführung der Tests in der Schule benötigen wir Ihre Einverständniserklärung. Achtung!!!

Leider gilt die Einverständniserklärung, die Sie vor den Ferien von uns erhalten haben nicht!!! Während vor den Ferien eine Freiwillige Teilnahme ohne jegliche Konsequenzen angekündigt wurde, so handelt es sich jetzt um eine TESTPFLICHT mit der Konsequenz, dass Ihr Kind ohne Nachweis eines negativen Testergebnisses nur noch am Distanzunterricht teilnehmen kann. Dieser bürokratische Aufwand tut mir sehr leid, aber dennoch muss ich Sie bitten, die im Anhang zu findende Einverständniserklärung zu unterschreiben und spätestens am Dienstag, d. 20.04. bei Ihrer Klassenlehrerin abzugeben, falls Ihr Kind für die Notbetreuung berechtigt ist.

Mir bleibt nur noch übrig, Sie um Verständnis für die kurzfristigen Änderungen und Informationen zu bitten und Sie zu ermutigen, auch weiterhin zuversichtlich zu bleiben. Alles wird gut!

Viele Grüße



Margarita Zimmermann

Anlage:

- Einwilligungserklärung
- Bescheinigung über die Berechtigung zur Teilnahme an der Notbetreuung